

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERACKERN

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27. März 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 7 Verordnung: Hebesatzverordnung

---

## Verordnung

### des Gemeinderats der Gemeinde Überackern betreffend die Gemeindeabgaben ab 2026 (Hebesatzverordnung)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Überackern sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

#### § 1

##### Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Überackern in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Michael Huber**